OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753055/6/MB/NIS

Datum:
Linz, 5. Dezember 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des K D A, L, gegen eine Entscheidung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28. September 2023 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Beschwerde gegen die Entscheidung, die die belangte Behörde am 28. September 2023 bezüglich seines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft getroffen habe. Der Bf ersuche das Gericht, seinen Antrag zu prüfen und ihm die Staatsbürgerschaft zu verleihen.

I.2. Mit Bescheid vom 11. Oktober 2023, GZ: IKD-2023-203361/47-Lei, wies die Oberösterreichische Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag des Bf vom 28. Dezember 2022 auf Verleihung der Staatsbürgerschaft ab.

I.3. Mit Schreiben vom 27. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

II. Nachfolgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf erhob am 10. Oktober 2023 Beschwerde gegen eine Entscheidung der belangten Behörde vom 28. September 2023. Der Bescheid, mit dem der Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als unbegründet abgewiesen wurde, wurde dem Bf am 17. Oktober 2023 versucht zuzustellen. Dieser Bescheid wurde letztlich hinterlegt, wobei die Abholfrist am 18. Oktober 2023 begann.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorlegten Verwaltungsakt. Die Feststellungen zum Zustellvorgang ergeben sich aus dem von der belangten Behörde übermittelten Rückschein.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde wird erst dann rechtlich existent, wenn dieser einer Partei etwa durch Zustellung förmlich mitgeteilt wurde

(VfSlg 7934/1976; VwSlg 6289 A/1964; VwGH 3.7.1991, 90/08/0035). Der Bf erhob am 10. Oktober 2023 Beschwerde gegen eine Entscheidung der belangten Behörde vom 28. September 2023. Der Bescheid, mit dem der Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft als unbegründet abgewiesen wurde, wurde jedoch dem Bf erst am 17. Oktober 2023 versucht zuzustellen. Dieser Bescheid wurde letztlich hinterlegt, wobei die Abholfrist am 18. Oktober 2023 begann. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG gelten Dokumente im Falle der Hinterlegung mit dem Tag als zugestellt, an dem dieses erstmals zur Abholung bereitgehalten wurde. Im Ergebnis wurde der Bescheid somit erst am 18. Oktober 2023 gegenüber dem Bf durch Zustellung förmlich mitgeteilt und damit erst mit diesem Tag rechtlich existent. Die vorliegende Beschwerde vom 10. Oktober 2023 kann sich somit jedenfalls nicht auf diesen Bescheid beziehen. Im Übrigen liegt auch kein anderer Bescheid vor, auf den sich die vorliegende Beschwerde beziehen könnte. Mit der in der Beschwerde ausdrücklich angefochtenen Entscheidung der belangten Behörde vom 28. September 2023 ist wohl lediglich die im Zuge des Verfahrens über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an diesem Tag erstellte Niederschrift gemeint, der jedoch selbst kein Bescheidcharakter zukommt. Mangels Beschwerdegegenstand zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG ist diese im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter